

Lage sind die Einführung zu verzögern¹. — Den Gothen bleibt selbstfolglich der Senat verschlossen².

Die Competenz des Senats bleibt in ihren Grundzügen unverändert. Gleichstellung des Senats und des Herrschers als der beiden Träger der souveränen Gewalt gehört zum Wesen auch des nachdiocletianischen Senats. Er hat die Reichseinheit länger und voller vertreten als das Kaiserthum. Die diocletianische Reichstheilung hat den römischen Senat nicht berührt. Als Constantin die *nova Roma* schuf, gab er zwar auch ihr statt der *curia* einen *senatus*, aber zunächst mit untergeordneten Rechten³ und erst Kaiser Iulian hat den Senat seiner Vaterstadt dem römischen in Rechten und Ehren gleichgestellt⁴. Die formale Souveränität verknüpft noch in der germanischen Epoche sich mit dem Begriff des Senats⁵. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Constituirung eines der stimmberechtigten Senatoren zum Vor- mann und zum Haupt des Senats, *caput* oder *prior senatus*⁶. Die Senatsordnung der Kaiserzeit kennt eine derartige Einrichtung nicht: der *princeps senatus* der Republik ist verschwunden und die Vorstimme hat dasjenige Mitglied der ersten Klasse, welches im einzelnen Fall der Vor-

1) Symmachus ep. 9, 118: *hospitem tuum Faustinum senatus amplissimus in societatem recepit . . . tibi . . . acceptum ferat studium totius ordinis: nam ut beneficio sacro debet dignitatis impetrationem, ita tuo decreti nostri celeritatem.* Bei Cassiodor var. 4, 29 ertheilt der König dem Stadtpräfecten einen scharfen Verweis dafür, dass er den Armentarius, dessen Aufnahme in den Senat der König 3, 13 befohlen hat, noch nicht eingeführt habe. 2) Ueber die Ausnahme zu Gunsten Tuluins ist bei den Militärämtern gesprochen. 3) Anon. Vales. 30: *ibi etiam senatum constituit secundi ordinis: claros vocavit.* Vgl. Staatsrecht 3, 1260 A. 2. 4) Zosimus 3, 11: ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερονσίαν ἔχειν ὥσπερ τῇ Ῥώμῃ. Libanius πρὸς Θεοδοσίον περὶ τῆς στάσεως 1 p. 633 Reiske: τὸν Ἰουλιανὸν . . . τὸν ἀντιθέντα τῇ Ῥωμαίων βουλῇ τὴν νέαν (die folgenden Worte sind ausgefallen). 5) Var. 2, 24: *parem nobiscum rei publicae debetis adnissum.* Das. 6, 4 wird das *iura condere* wie dem Princeps (S. 521 A. 6), so auch dem Senat beigelegt; der Senat kann Gesetze machen (*leges constituere*) wie der Princeps und der Senator unterscheidet sich von diesem nur insofern, als er, und der Princeps nicht, unter dem Gesetz steht (S. 521 A. 6). Vgl. cod. Iust. 1, 16, 1 vom J. 384: *quamvis senatus consultum perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes* u. s. w. Vgl. Staatsrecht 3, 1238 und in diesem Archiv 10, 582. 6) *Caput senati* heissen Festus Consul 472 bei dem Anon. Vales. 53 und in der Biographie des Papstes Symmachus c. 5; Symmachus Consul 522 bei jenem c. 92; *primus senator* in Beziehung auf das Ostreich Basiliscus bei dem Anon. Vales. 41. Cassiodor nennt den Festus *senatus prior* 1, 15 und spricht anderswo 9, 21 vom *primus ordinis*. Bei Procop b. Goth. 3, 13 unter dem J. 545 heisst Cethegus Consul 504 πρῶτος τῆς Ῥωμαίων βουλῆς; doch ist dies vielleicht nicht im technischen Sinne zu verstehen.